

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Aschaffenburg
vom 29.09.2021

Die Stadt Aschaffenburg erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende Satzung

§1 Aufwendungs- und Kostenersatz

1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 Punkt 1 bis 8 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt oder sonstiger Werkstätten, Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung,
3. Leistungen im Zuge des vorbeugenden Brandschutzes und
4. Lehrgänge für ehrenamtliche Feuerwehrkräfte.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner/-in

1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner/die Schuldnerin des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner/-in, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

3) Mehrere Schuldner/-innen haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aschaffenburg vom 22.12.1998 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 04.03.2009 außer Kraft.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und anderer Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Aschaffenburg

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nrn. 1 bis 2) und den Personalkosten (Nr. 3) zusammen. Verbrauchsmaterial (Ölbindemittel, Planen, Einwegfässer etc.) wird nach den jeweiligen Beschaffungskosten berechnet. Für Einsätze im Zusammenhang mit privaten Brandmeldeanlagen gelten die Pauschalsätze nach Nr. 4. Für sonstige Dienstleistungen gemäß Nr. 5 bis 7 gelten die dort festgelegten Sätze.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) einen Einsatzleitwagen	4,24 €
b) ein Hubrettungsfahrzeug	9,44 €
c) ein Mannschaftstransportfahrzeug	2,97 €
d) einen Rüstwagen	4,29 €
e) ein Tanklöschfahrzeug	6,35 €
f) ein Löschfahrzeug	8,87 €
g) einen Gerätewagen (GW-G, GW-AS, GW-W, GW-L1)	6,55 €
h) ein Wechselladerfahrzeug	9,50 €
i) einen Anhänger	4,13 €
j) einen Abrollbehälter	1,72 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

a) einen Einsatzleitwagen	31,52 €
b) ein Hubrettungsfahrzeug	153,67 €
c) ein Mannschaftstransportfahrzeug	36,89 €
d) einen Rüstwagen	59,49 €
e) ein Tanklöschfahrzeug	115,78 €
f) ein Löschfahrzeug	119,38 €
g) einen Gerätewagen (GW-G, GW-AS, GW-W, GW-L1)	127,42 €
h) ein Wechselladerfahrzeug	177,55 €
i) einen Anhänger	42,82 €
j) einen Abrollbehälter	20,40 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

- | | |
|--|---------|
| a) Für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Besoldungssuppe A 7 und A 8 innehaben: | 36,00 € |
| b) Für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 9 und A 9+Z innehaben: | 40,75 € |
| c) Für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 10 und A 11 innehaben: | 43,92 € |
| d) Für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 und A 13 innehaben: | 53,51 € |
| e) Für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 innehaben: | 59,70 € |

Erläuterung der Berechnung

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden (ein Eigenanteilabzug in Höhe von 25 v. H. ist berücksichtigt).

3.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

Erläuterung der Berechnung

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, weil der Stadt durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG Aufwendungen entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung der Personalkosten nicht der gesamte Betrag (Schulungskosten, Kommandantenentschädigung o. Ä.) angesetzt werden (s.o.).

3.3 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- | | |
|---|---------|
| a) Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 7 innehaben: | 16,40 € |
| b) sonstige Bedienstete: | 16,40 € |
| c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (s. § 11 Abs. 5 AVBayFwG): | 16,40 € |

Abweichend von Nr. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Erläuterung der Berechnung

Der Sicherheitswachdienst wird von hauptberuflichen Feuerwehrdienstleistenden in der Regel in der Freizeit wahrgenommen; ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende sind nach Möglichkeit außerhalb der Arbeitszeit dazu einzuteilen. Die der Stadt entstehenden Kosten sind daher niedriger als bei anderen Pflichteinsätzen und bei der Festsetzung der pauschalierten Personalkosten entsprechend zu berücksichtigen.

4. Kostenpauschale bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei Falschalarmen, die durch eine private Brandmeldeanlage ausgelöst werden

Bei Einsätzen aufgrund o.g. Ursachen erhebt die Freiwillige Feuerwehr Aschaffenburg eine Kostenpauschale in Höhe von 750,00 €.

5. Kostensätze durch Dienstleistungen der Brandschutzdienststelle im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes

Abnahme einer privaten Brandmeldeanlage

- | | |
|------------|-------------------|
| 1. Abnahme | kostenfrei |
| 2. Abnahme | 250,00 € pauschal |

Prüfung von Feuerwehrplänen

- | | |
|--|------------|
| 1. Prüfung | kostenfrei |
| 2. Prüfung mit anschließender Freigabe | kostenfrei |
| Jede weitere Prüfung (je angefangene 30 Minuten) | 20,00 € |

Feststellung der Leistungsfähigkeit des Hubrettungsgerätes

- | | |
|--|---------|
| 1. Anleiterproben | |
| - Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gemäß Kostensatzung | |
| 2. Theoretische Feststellung der Leistungsfähigkeit des Hubrettungsgerätes | |
| - je angefangene 30 Minuten | 26,50 € |

Brandschutzrechtliche Abnahme von Veranstaltungen	250,- € pauschal
---	------------------

Beratungsleistungen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens

- | | |
|-----------------------------|---------|
| - je angefangene 30 Minuten | 26,50 € |
|-----------------------------|---------|

6. Dienstleistungen im Bereich Atemschutz

Atemschutzgeräte reinigen, desinfizieren und 1/2-Jahresprüfung je Stück	25,00 €
Atemschutzmasken reinigen und prüfen je Stück	10,00 €
Personalkosten je Atemschutzgerätewart (A 9) und Stunde	40,75 €

Erforderliche Ersatzteile und Ersatzbeschaffungen werden zum Wiederbeschaffungspreis dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt.

Füllen von Atemluftflaschen	10,00 €
-----------------------------	---------

Atemschutzübungsanlage

Personalkosten je Ausbilder und Stunde:	40,75 €
Benutzung der Anlage pro Teilnehmer:	20,00 €
Leihgebühr Pressluftatmer komplett:	40,00 €
Leihgebühr Atemschutzmaske komplett:	15,00 €
Füllung Atemschutzflasche Extern:	10,00 €

7. Dienstleistungen bei Lehrgängen für ehrenamtliche Feuerwehrkräfte

Für die Teilnahme an Lehrgängen werden für ehrenamtliche Feuerwehrkräfte je Teilnehmer folgende Pauschalsätze verrechnet:

Atemschutzgeräteträger	210,- €
Absturzsicherung	100,- €
Maschinist Löschfahrzeuge	190,- €
Maschinist Drehleiter	190,- €
MTA – Vollzeit	350,- €
MTA – Teilzeit	350,- €
Bootsführer	200,- €
Seminar Türöffnung	160,- €
Fahrsicherheitstraining	90,- €
Motorkettensäge A	50,- €
Motorkettensäge A + B	150,- €
First Responder	350,- €

Stapler - Schulung	150,- €
Großtierrettung	210,- €
Winterschulung	25,- €
Führungsunterstützung	10,- €
Brechwerkzeuge / Halligantool	100,- €

Die Lehrgangskosten beinhalten nicht evtl. anfallende sonstige Gebühren (wie z.B. Prüfungsgebühren externer Prüfer.